



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

53.Jahrgang

Nr. 19

15.10.2018

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Widerspruchsrechtes gegen Datenübermittlung
2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2019

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –
Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonnierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

1. Bekanntmachung des Widerspruchsrechtes gegen Datenübermittlung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat diese Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern von minderjährigen Kindern) das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung (gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2011) jährlich zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab

der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick, Bereich Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Oer-Erkenschwick, 15.10.2018, 09.40 Uhr
i.V.**

**Langemeier-Conrad
Erste Beigeordnete**

2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (vom 11.10.2018 bis zur Ratssitzung am 29.11.2018) zur Einsichtnahme während folgender Öffnungszeiten im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 1.014 – 1.018, ausgelegt wird:

Montag und Dienstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf können Einwohner der Stadt Oer-Erkenschwick oder Abgabepflichtige Einwendungen in der Zeit vom 22.10.2018 bis 02.11.2018 erheben.

Die Einwendungen werden während der Einwendungsfrist beim Produktbereich Haushalt/Controlling (Zimmer 1.203), Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick, entgegen genommen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in öffentlicher Sitzung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Oer-Erkenschwick, 15.10.2018, 09.40 Uhr
i.V.**

**Langemeier-Conrad
Erste Beigeordnete**